

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 150 (1999)
Heft: 7

Artikel: Strategie Wald und Wild im Kanton Thurgau
Autor: Rieder, Martin / Krämer, Augustin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strategie Wald und Wild im Kanton Thurgau

MARTIN RIEDER und AUGUSTIN KRÄMER

Keywords: Forest management; game management; hunting; canton of Thurgau (Switzerland). FDK 156 : 451.2 : (494.31)

1. Einleitung

Ungelöste Probleme im Zusammenhang mit Wild und Lebensraum veranlassen die Bundesbehörden, die Kantone auf diesem Gebiet in die Pflicht zu nehmen. Neue Gesetze über Wald und Jagd von Bund und Kantonen schufen dazu den rechtlichen Rahmen.

Im Kanton Thurgau kann man auf reiche Erfahrungen in der Bewältigung von Wald- und Wildfragen zurückblicken. Der im Kreisschreiben Nr. 21 der Forstdirektion formulierte Bundesauftrag, darüber eine Konzeption zu verfassen, bot Gelegenheit, Vergangenes unter Berücksichtigung erschwelter Umstände zu überprüfen und die Absichten neu zu formulieren. So entstand in Zusammenarbeit von Jagd- und Fischereiverwaltung sowie dem Forstamt die vorliegende Strategie Wald und Wild im Kanton Thurgau.

2. Ausgangslage Jagd

Seit 1930 wird das Rehwild im Kanton Thurgau im Reviersystem bejagt. Schon früh versuchte man, mit Maximalrehbeständen, Zählungen, Kitzabschüssen und Abschussplanung unter Vorgabe von Altersklassen die Rehbestände in den Griff zu bekommen. Ein durchschlagender und definitiver Erfolg blieb zwar aus, doch führte der ständige Druck auf die Jägerschaft immerhin zu nachhaltig hohen Abschusszahlen, was offenbar bis heute nachwirkt (Abbildung 1).

1975 wurde die Abschussplanung auf eine neue Grundlage gestellt und ohne wesentliche Änderung bis heute weitergeführt. Für jedes einzelne Revier wird jeweils im Sommer die jährliche Zuwachsrate berechnet. Dazu wird der gesamte Abgang des abgelaufenen Jagdjahres (Abschuss plus Fallwild ohne vermählte Kitz) um die Bestandsveränderung vom ersten zum zweiten Frühling korrigiert und durch die Anzahl der im ersten Frühling gezählten Weibchen geteilt. Über mehrere Jahre lässt sich daraus die mittlere Zuwachsrate des Reviers berechnen. Multipliziert mit der Weibchenzahl des letzten Frühlings ergibt dies den im laufenden Jagdjahr theoretisch zu erwartenden Zuwachs. Dessen Abschöpfung sollte theoretisch wieder zur gleichen Bestandeshöhe im nächsten Frühling führen.

Gestützt auf die Rehzählung, die revierweise von Jägern und Förstern gemeinsam durchgeführt wird, melden die Jagdgesellschaften den von ihnen gewünschten Abgang. Unabhängig davon erheben die Förster das Ausmass der Wildschäden in den Jagdrevieren und schliessen daraus, ob der Rehbestand tragbar, zu hoch oder untragbar ist. Darauf basierend legt die Jagdverwaltung im Einvernehmen mit dem Wildsachverständigen des Forstamtes die Abschusspläne fest, d. h. den Abgang pro Revier, der bis Ende des Jagdjahres mindestens erreicht werden sollte. Ist der Rehbestand tragbar, kann in der Regel der Antrag der Jagdgesellschaft übernommen werden; der theoretisch zu erwartende Zuwachs wird nur eingesetzt, wenn die beantragte Zahl deutlich tiefer liegt. Bei zu hohem Rehbestand wird der geforderte Mindestabgang gegenüber dem theoretischen Zuwachs um einiges erhöht.

Auf Vorgaben von Alters- und Geschlechtsklassen wurde – abgesehen von unverbindlichen Empfehlungen – bei dieser Abschussplanung nach einer kurzen Versuchsphase bewusst verzichtet. Massgebend für die Erfüllung des Abschussplans ist einzig die Zahl der erlegten und tot aufgefundenen Rehe, wobei frühe Kitzverluste wegen der grossen Dunkelziffer nicht gerechnet werden. Erreicht eine Jagdgesellschaft wiederholt und deutlich den geforderten Mindestabgang nicht, wird sie von der Jagdverwaltung gemahnt; nützt dies nichts und nimmt der Wildbestand entsprechend zu, so können die Waldbesitzer über die Gemeinde Druck ausüben. Dies hat in der Vergangenheit schon wiederholt Wirkung gezeigt. Als *ultima ratio*, die allerdings noch nie eingesetzt werden musste, bleibt die Möglichkeit, gemäss einer gesetzlichen Bestimmung das Pachtverhältnis aufzulösen.

Die Abbildungen 1 bis 3 sollen einige Aspekte der thurgauischen Rehjagd seit den Siebziger Jahren illustrieren.

Mit Ausnahme von 1969, als der Geissenabschuss wegen der bevorstehenden Neuverpachtung der Reviere noch verboten war, produzierte der Thurgauer Wald im Vergleich mit Kantonen, in denen ähnliche Verhältnisse herrschen, bisher jedes Jahr am meisten Rehe (Abbildung 1). Der Rückgang ab 1985 dürfte wetterbedingt sein, zeigt er sich doch mehr oder weniger ausgeprägt auch in den übrigen Kantonen (ausser Schaffhausen).

Das Kreisschreiben Nr. 21 fordert beim Rehwildabschuss einen Kitzanteil von mindestens 25% (Abbildung 2). Die Thurgauer Jäger erreichten seit 1970 im Mittel 24,8%, über die letzten drei Jahre 26,7%. Der anfängliche Tiefpunkt ist der damaligen Gesetzgebung zu verdanken.

«Das Geschlechterverhältnis (GV) von mehr als einjährigen erlegten Rehen muss ausgeglichen oder teilweise zugunsten der Weibchen verschoben sein» (Kreisschreiben Nr. 21). Im Thurgau hat sich das GV seit den Siebziger Jahren signifikant zugunsten der Böcke verschoben (Abbildung 3); in den letzten drei Jahren betrug es im Mittel noch 0,7. Signifikant positive Korrelationen von GV (Weibchenanteil) mit Streckenhöhe sowie Bestand und Zuwachs des Folgejahres lassen vermuten, dass bei abnehmendem Rehbestand die Weibchen vermehrt geschont werden in der Meinung, damit den Bestand wieder anheben zu können. Nun sind aber auch Weibchenanteil in der Jahresstrecke und Zuwachsrate des Folgejahres signifikant positiv korreliert. Somit führt offenbar bei moderatem Jagddruck eine Strecke mit hohem Weibchenanteil zu besserem Fortpflanzungserfolg der überlebenden Weibchen im Folgejahr, was die Forderung nach einem ausgeglichenen oder weibchenlastigen GV in der Jagdstrecke erheblich relativiert. Entscheidend für eine Verminderung des Verbissdrucks durch die Jagd ist wohl in erster Linie das Ausmass der jährlichen Bestandesreduktion.

3. Ausgangslage Wald

3.1 Abschussplanung für Rehe

Seit Anfang der Siebziger Jahre wurden im Thurgau im Verhältnis zum schweizerischen Mittelland überdurchschnittlich viele

Rehjadg in sechs Revierkantonen, 1967-97

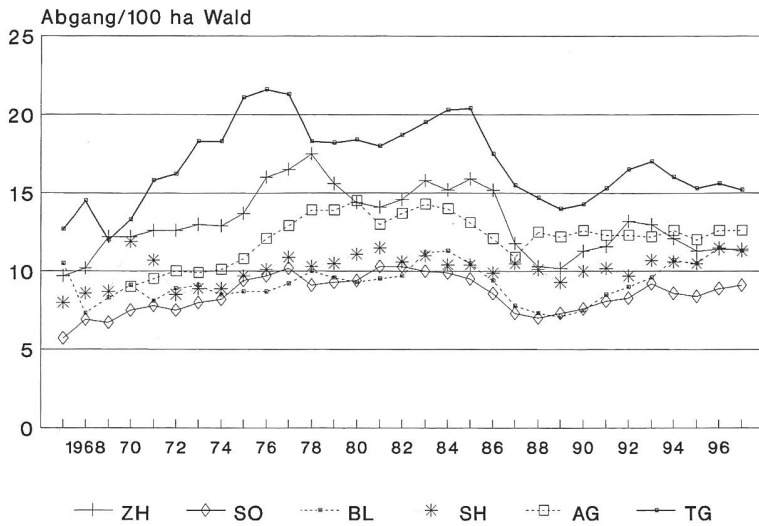


Abbildung 1

Rehjadg Kanton Thurgau, 1970-97: Kitzanteil beim Abschuss

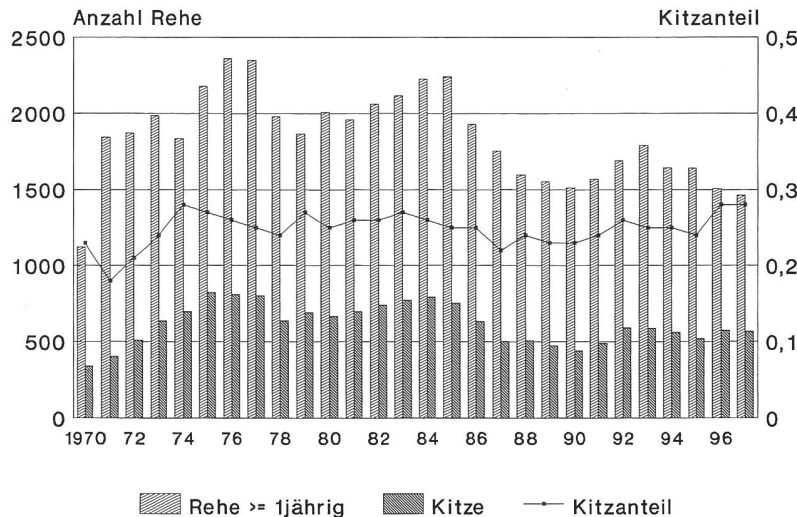


Abbildung 2

Rehjadg Kanton Thurgau, 1972-97: GV Abschuss (ohne Kitz) und Zuwachs

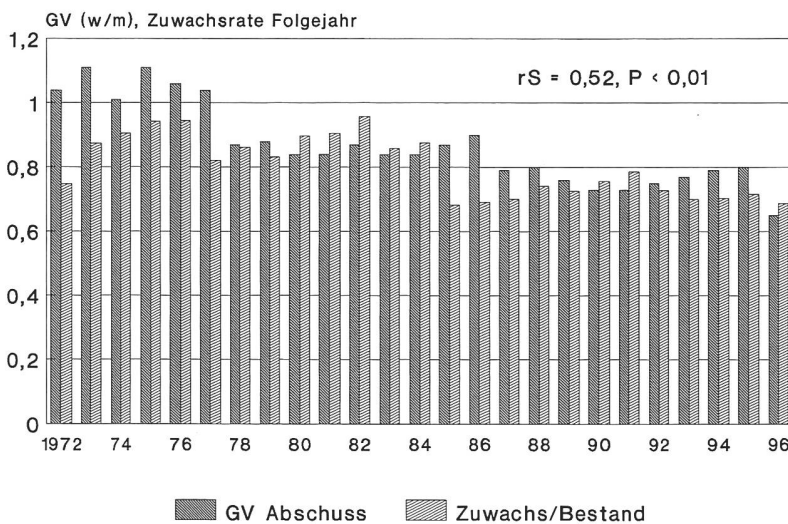


Abbildung 3

Rehe erlegt. Das steht im Zusammenhang mit folgenden Gegebenheiten:

- Die liberale Handhabung der Jagdgesetze unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten. Beispiel: Jagdzeiterweiterungen auf Gesuch hin.
- Die von der Jagdverwaltung erstellten Zuwachsschätzungen der Rehbestände, bezogen auf die einzelnen Reviere, haben wirklichkeitsnahe Resultate gebracht, unabhängig von der «Ergiebigkeit» der jährlichen Rehzählungen.
- Die Jägerschaft hat hohe Abschüsse akzeptiert, nachdem die befürchtete Ausrottung der Rehe nicht eingetreten ist.

Trotzdem kann auch die Forstseite nicht von durchschlagendem Erfolg reden.

3.2 Aufnahme der Verbissintensität

Schon früh sind die Revierförster in die jagdliche Planung einbezogen worden, indem sie jährlich die Wildschadensituation in ihren Revieren zu beurteilen hatten. Die Beurteilungen durch die Revierförster beruhten auf einer gutachtlichen Taxierung mit ungewollt subjektiven Einflüssen und erwiesen sich deshalb als unterschiedlich aussagekräftig. Zur Objektivierung der Aussagen boten sich in der Folge die von Prof. Dr. KURT EIBERLE entwickelten Stichprobenaufnahmen des Gipfeltriebverbisses an.

Das Vorgehen beruht auf dem Auszählen der innerhalb Jahresfrist verbissenen Gipfelknospen an Esche und Ahorn auf 0,10 bis 1,30 m Höhe innerhalb eines Probenkreises von 40 m². Das Verhältnis der ermittelten Anzahl verbissener Pflanzen zu den unverbissenen nennt man das Verbissprozent. Der Verbiss ist tragbar, wenn ein bestimmtes Verbissprozent nicht überschritten wird. Esche und Ahorn als Weiserpflanzen kommen im Mittelland überall vor und haben somit die grösste Chance, in jeder Stichprobe zu erscheinen. Wenn sie in tolerierbarem Rahmen verbissen werden, sind erfahrungsgemäss auch Buche, Fichte, Föhre und Lärche nicht gefährdet.

Damit sollte ein weiteres – objektives – Kriterium zur Beurteilung der Situation Fauna/Vegetation herangezogen werden. Nach Pilotversuchen des Forstamtes Kanton Thurgau zusammen mit der Jagdverwaltung wurde die Methode schrittweise standardisiert und vervollständigt. Im Kanton Thurgau wurden inzwischen zahlreiche Stichprobenaufnahmen durchgeführt (siehe *Abbildung 5*):

- In Gebieten, wo regionale Waldwirtschaftspläne erstellt wurden, sollte damit eine generelle Übersicht über die Belastung der Jungwüchse und damit über die Tragbarkeit der Rehbestände gewonnen werden.
- In Revieren mit besonderen Problemen wurden Erhebungen angeordnet, um eine weitere Orientierungshilfe für die Abschussplanung zu erhalten.
- Im gleichen Gebiet wurde eine Aufnahme nach mehreren Jahren wiederholt, um die



Abbildung 4: Obligatorischer Försterkurs «Wald und Wild», gut besucht auch von der Jägerschaft. Foto ARMIN BONT.

Wirkung der angeordneten Massnahmen zu überprüfen (Beispiel Tobel-Hartenau 1990 und 1996).

Kommentar:

- Die ermittelten Verbissprozente sind unterschiedlich und bewegen sich kantonsweit zwischen 7,5% und 35,9%. Der Grenzwert nach EIBERLE beträgt 23%.
- Das Verfahren wurde bei guten Lichtverhältnissen entwickelt, im Thurgau aber teilweise auch in Verjüngungen unter relativ starkem Schattendruck angewendet. Noch nicht abgeklärt ist, ob sich daraus Fehler ergeben könnten.
- In Rehgebieten wechseln Wildverteilung und Bestandesgrösse örtlich und zeitlich nicht voraussehbar. Die Stichprobenwerte können eine grosse Streuung aufweisen, ohne dass eigentliche Schwerpunktgebiete festzustellen sind. Die topografische und pflanzensoziologische Gliederung ist in der Regel im Thurgau recht kleinflächig. Auch der waldbauliche Zustand, die Baumartenzusammensetzung und die Alters-

gliederung sind namentlich im parzellierten Privatwald rasch wechselnd. Es mag also durchaus vorkommen, dass in einem Gebiet mit als tragbar beurteilten Wildbeständen trotzdem örtlich eine Verjüngung nicht gelingen wird. Schon in geringer Distanz von solchen Kleinräumen können sich problemlose Verjüngungsflächen befinden. Der direkte Schluss von der Stichprobenerhebung als Momentaufnahme auf die Höhe der notwendigen Abschüsse bleibt in der Praxis problematisch.

- Für den Förster oder Jäger an der Front ist die Verbisserhebung ein abstraktes Gebilde und nicht nachvollziehbar. Der Praktiker will sich auf die sichtbaren Verbisschäden vor Ort abstützen, um sich ein Urteil bilden zu können.
- Verbissaufnahmen allein haben noch keine verbindliche Aussagekraft. Sie müssen in Kombination mit weiteren Indikatoren bewertet werden. Eine gute Interpretationsmöglichkeit ergibt sich, wenn zwei zeitlich auseinanderliegende Inventuren miteinander verglichen werden. Ist das Verbissprozent

Verbissbelastung einiger thurgauischer Jagdreviere

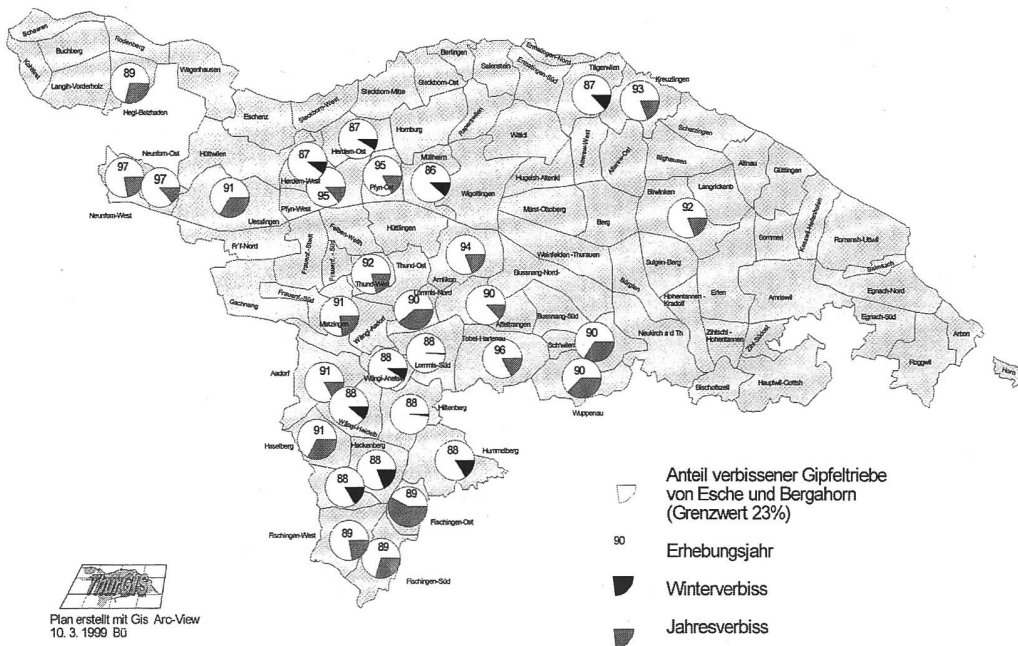


Abbildung 5

Tragbarkeit der Rehbestände

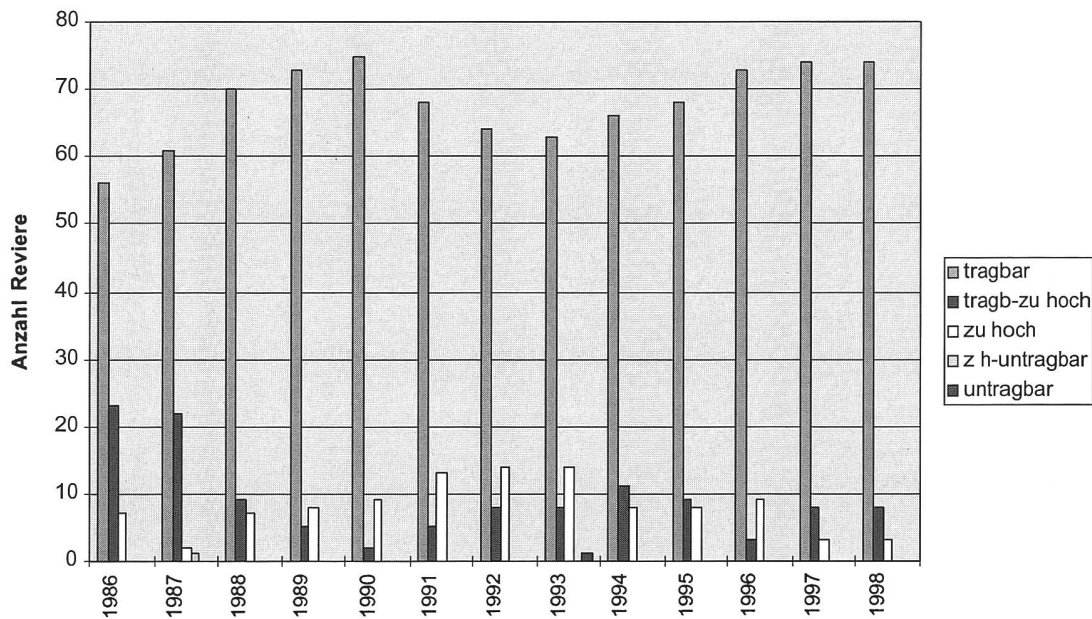


Abbildung 6

in einem Problemrevier deutlich über der Tragbarkeitsschwelle und sind erhebliche Schädigungen der Verjüngung nachgewiesen, kann nach Überprüfung der Situation durch die Kontrollinstanz eine Erhöhung des Abschusses anberaumt werden. Eine erneute Erhebung nach einigen Jahren wird die Wirksamkeit der jagdlichen Massnahmen aufzeigen.

3.3 Wilddichte im Thurgau

Die Rehabgänge bezogen auf die Waldfläche halten im Thurgau seit 1967 die schweizerische Spitzenposition. Jährlich wurden für alle Reviere Abschussplanungen durchgeführt und, soweit möglich, kontrolliert. Die Förster beurteilten die Tragbarkeit der Rehbestände bzw. die Verbissbelastung in den letzten Jahren wie folgt:

In der Beurteilung haben die Förster die Bemühungen der Jägerschaft um Erfüllung der Abschusspläne honoriert. Der Verbissdruck ist im Vergleich zu der Zeit vor der Abschussplanung tatsächlich geringer geworden. Besucher aus Deutschland beurteilten allerdings die Wildschadensituation im Seerückengebiet im Vergleich zur Situation in ihren deutschen Revieren meistens wesentlich strenger.

3.4 Neuere Aussagen zum waldbaulichen Habitatmanagement

Nach traditioneller Auffassung ist man bei der Wald/Wildfrage im deutschen Sprachraum recht eingeleisig gefahren. Das Schalenwild wurde meist als Feind der Walderneuerung oder doch als Störenfried im Forst betrachtet. Aus diesen Überlegungen wurden die Massnahmen ausschliesslich auf die Reduktion von Wildbeständen ausgerichtet. Nur zögernd setzte sich die Auffassung durch, im Wild einen Standortfaktor zu erkennen.

Die neue eidgenössische Wald- und Jagdgesetzgebung erteilt differenziertere Aufträge mit der Forderung nach naturnah aufgebauten Wäldern als Lebensraum einer artenreichen Fauna und Flora. Der Kernsatz im Bundesgesetz über den Wald lautet sinngemäss (Art. 27): Die Kantone regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist.

Zum waldbaulichen Habitatmanagement gehört einerseits die Bewirtschaftung naturnah aufgebauter Waldbestände, wie wir sie in der Regel bei grösseren öffentlichen Waldungen finden. Hier wird die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, wie sie von der Pflanzensoziologie vorgegeben werden, unter der Voraussetzung einer korrekten Bejagung kaum Schwierigkeiten bereiten.

Andererseits finden wir namentlich im parzellierten Privatwald – das ist etwa die Hälfte der Waldfläche des Kantons – oftmals weniger günstige Ausgangslagen. Die waldbauliche Tätigkeit ist dort nur bedingt steuerbar. Dem Hang der privaten Waldeigentümer, aus wirtschaftlichen Gründen die Rottanne nachzuziehen, kann nur langsam entgegengewirkt werden. Hier steht eine längerfristige Umwandlungs- und Aufbauarbeit bevor. Die Naturverjüngung stellt sich aus Mangel an Samenbäumen – wenn überhaupt – nur zögernd ein, und das Einbringen von Laubholz wird trotz Regulierung der Wildbestände vielfach am Wildverbiss scheitern. Auch eine drastische Senkung der Rehbestände würde die Probleme nicht lösen. Hier ist die Erhöhung der Vielfalt der Baumarten und der Bodenvegetation mit Hilfe der Kunstgriffe der Wildschadenverhütung (Zaun oder Einzelschutz) längerfristig auch für das Rehwild selbst vorteilhafter als die Nachzucht von Rottannen. Aber auch anerkannte thurgauische Waldbauverfahren können trotz korrekter Bestandesregulierung in Konflikt mit dem Rehwild kommen, nämlich dann, wenn Edellaubhölzer in Buchenwaldgesellschaften bestandesbildend nachgezogen werden.

In einer neueren Publikation geht GUTHÖRL (1991) auf diese Problematik ein, indem er den Wildverbiss relativiert. Verbisschäden können (wild-)dichteabhängig oder dichteunabhängig sein. Er nennt dazu ein Beispiel aus dem Saarland. Wenn in zusammenhängenden Buchenwäldern (Buchenwaldgesellschaften) in dieser Gegend sich die Buche nicht mehr verjüngt, weil der Verbissdruck zu hoch ist, dann ist der Verbisschaden dichteabhängig. Wenn auf gleichem Standort die Eiche als Hauptbaumart verjüngt werden soll und das Reh dies verhindert, dann ist der Verbiss dichteunabhängig. Auch drastische Rehwildreduktionen könnten die Situation nicht bereinigen.

REIMOSER (1986) vergleicht im österreichischen Gebirgswald den Naturverjüngungsbetrieb unter Schirm mit dem

Kahlschlag bei Fichtenpflanzung. Die Resultate knapp resümiert:

- Der Naturverjüngungsbetrieb ist überall von Vorteil.
 - Die stärksten Verbißschäden entstehen oft bei geringer Wilddichte in naturfernen Kahlschlagbetrieben, wo der Besiedlungsanreiz grösser ist als das Nahrungsangebot für Rehe.
 - Durch die Umstellung vom Kahlschlagverfahren mit Fichtenaufforstung auf natürliche Waldverjüngung unter Bestandesschirm wurde der nahrungsunabhängige Besiedlungsanreiz des Waldes (Randlinien, Klimaschutz usw.) für Rehe vermindert, das Nahrungsangebot (Quantität und Qualität) jedoch erheblich verbessert. Gleichzeitig wurde die Wildschadendisposition der Waldverjüngung stark reduziert.
 - Aussage: «Berücksichtigung des Standortfaktors Rehwild bei der waldbaulichen Planung – Waldbauliches Habitatmanagement. Die Forstwirtschaft hat durch Veränderung der Waldvegetation eine entscheidende Einflussmöglichkeit auf die Habitatqualität waldbewohnender Wildtierarten. Sie kann dadurch wirkungsvoll Dichte, Struktur und Dynamik von Rehwildbeständen, deren Bejagbarkeit und das Ausmass entstehender Wildschäden beeinflussen. Diese Steuerungsmöglichkeit kann im Rahmen der waldbaulichen Tätigkeit durch aktives Habitatmanagement zum Nutzen der Forstwirtschaft und der Jagd gezielt ausgenutzt werden».
- Diese an sich nicht neue Erkenntnis ist zu berücksichtigen, wenn durch forstliche und jagdliche Massnahmen ein Gleichgewicht zwischen Wald und Wild hergestellt werden soll.

3.5 Der Stellenwert der Forschung

Die zeitgenössische wildtierbiologische Forschung hat eine Richtung eingeschlagen, die den anstehenden Problemen durchaus gerecht wird. Allerdings ist sie für den Praktiker mit der Unzulänglichkeit behaftet, dass vieles auf längerfristigen Untersuchungen basiert, oder es werden Methoden des Wildlife Managements unter Versuchsbedingungen mit allen damit verbundenen Kosten und Umtrieben vorgeschlagen. Des weiteren wird oft dermassen ins Detail gegangen, dass die ursprüngliche Fragestellung, nämlich wieviel Stück Wild innerhalb örtlicher und zeitlicher Grenzen erlegt werden müssen, nicht mehr an zentraler Stelle steht. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass das Gesetz des Örtlichen gelte und somit nicht jede einmal eruierte Erkenntnis übertragbar sei. Das relativiert wiederum die Ergebnisse.

Wir müssen indessen Kompromisse finden, die von den Beteiligten getragen werden. Der administrative Aufwand hat sich im Rahmen zu halten. Methoden und Ausführungsbestimmungen müssen für alle Partner durchschaubar sein und logisch erscheinen, damit das Vertrauen der Beteiligten gewonnen werden kann. Es ist auch denkbar, sich an Forschungsprogrammen der Wissenschaft im Rahmen der Möglichkeiten zu beteiligen, um sich in späteren Zeiten im Sinne eines Ausbaues der Planungsgrundsätze an den neuesten Stand der Wissenschaft anpassen zu können.

3.6 Zusammenfassung: Situation Wald und Wild im Thurgau

Als Folge von langjähriger erfolgreicher Überwachung der Rehbestände mit hohen Abschussquoten ist die Wilddichte über den Kanton gesehen tragbar. Wildschäden entstehen trotzdem,

- wenn der Rehbestand eines Reviers offensichtlich übersetzt ist;
- wenn bei intakten waldbaulichen Verhältnissen Baumarten, die gemäss pflanzensoziologischen Erkenntnissen sporadisch vorkommen (Eiche, Kirschbaum und andere Wertholzarten), bestandesbildend nachgezogen werden;

- im kleinparzellierten Privatwald mit gleichförmigen, naturfernen Nadelholzbestockungen mit wenig Bodenvegetation oder verdämmender Brombeerdecke;
- dort, wo das Wild dauernd gestört wird, wo das Wild nur noch im Wald leben und nicht mehr austreten kann.

Je naturnaher der Waldaufbau, desto besser gelingt die ungeschützte natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten im Mischungsgrad der entsprechenden pflanzensoziologischen Einheit. Schutzmassnahmen werden nötig

- bei anspruchsvollem Waldbau mit strengen Qualitätsanforderungen;
- bei Gefahr der Entmischung von Jungwüchsen und bei mangelnder Artenvielfalt;
- bei naturfernen waldbaulichen Verhältnissen (die tragbare Rehdichte müsste in solchen Gebieten praktisch auf Null gesetzt werden, was unverhältnismässig wäre);
- bei offensichtlich zu hohen Wildbeständen, bis die Regulierung greift.

4. Umsetzung des Kreisschreibens Nr. 21 des BUWAL vom 22.11.95: Überprüfung der Kriterien für den Kanton Thurgau

Das BUWAL stellt für den Vollzug von Art. 27 Abs. 2 WaG minimale Anforderungen an die jagdliche Planung. Diese können im Kanton Thurgau anhand von Statistiken, die sich über mehr als zwanzig Jahre erstrecken, überprüft werden.

Die nachfolgende Wertung bezieht sich auf den ganzen Kanton. Eine revierweise Überprüfung ist jederzeit möglich.

- Abschussquoten sind an örtliche Gegebenheiten anzupassen und müssen minimal der jährlichen Zuwachsrate entsprechen. Die Jagdverwaltung bemüht sich sehr um die realistische Ermittlung der Zuwachsrate. Die Forderung der Zuwachsnutzung ist in hohem Masse erfüllt.
- Beim Rehwild muss mindestens ein Viertel der Jagdstrecken aus Kitzen bestehen. Auch diese Vorgabe ist mit gewissen Schwankungen seit Jahren erfüllt.
- Das Geschlechterverhältnis (GV) von mehr als einjährigen erlegten Tieren muss ausgeglichen oder teilweise zugunsten der Weibchen verschoben sein. Die Forderung war von 1972–1977 erfüllt (*Abbildung 3*).
- Mit diesen Massnahmen sollten die Wildschäden auf mindestens 75% der gesamten Waldfläche des Kantons tragbar sein.

Diese Festlegung ist nach Aussage des BUWAL eigentlich für Gebirgsverhältnisse mit der markanten Gliederung in Talschaften geschaffen worden. Die Rehe besetzen in den Thurgauer Wäldern in unterschiedlicher Verteilung gleichsam jede Nische eines reichstrukturierten, kleinräumig wechselnden Lebensraumes. Kleinräumig wechselt auch der Druck des Wildes auf die Vegetation. Unter der Voraussetzung einer funktionierenden Wildbestandesregulierung lassen sich keine abgegrenzten Regionen mit grossem und solche mit geringem Verbißdruck feststellen.

Die von den Förstern abgegebenen jährlichen Beurteilungen der Wildschadensituation sind zwar subjektiv gefärbt, bezeichnen aber immerhin in über 75% der Jagdreviere die Rehwildbestände als tragbar unter Akzeptanz lokal angewandter Schutzmassnahmen, die geeignet sind, spezielle waldbauliche Zielsetzungen zu erreichen, die über die Sicherstellung der Walderhaltung (natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten) hinausgehen. Insofern ist die Forderung des BUWAL als erfüllt zu betrachten.

5. Erläuterungen zur Wildschadenverhütung gemäss der neuen Waldgesetzgebung /BUWAL September 1996

5.1 Interpretation für den Kanton Thurgau

Die Erläuterungen des BUWAL verstehen sich als Grundlage und verbindliche Richtlinien für die Kantone beim Vollzug der Bestimmungen des neuen Waldgesetzes und der neuen Waldverordnung zur Wildschadenverhütung. Sie sind am Beispiel des Gebirgswaldes mit den bekannten schwer zu lösenden Wald/Wild-Problemen entwickelt worden und beziehen sich in weiten Teilen auf Projekte, die vom Bund unterstützt werden. Im schweizerischen Mittelland sind die Verhältnisse einfacher. Es ist deshalb gegeben, eine für den Kanton Thurgau geltende Interpretation zu finden.

5.2 Die kantonale Wildschadenverhütungs-Strategie

In den Erläuterungen des BUWAL wird festgehalten (S. 25): «Eine kantonale Wildschadenverhütungs-Strategie ist auf jeden Fall erforderlich. Sie geht die Problematik auf der konzeptionellen Stufe und für den ganzen Kanton an. Die anderen Ebenen des Wildschadenverhütungskonzeptes bzw. der Ausführungsplanung sind nur dann erforderlich, wenn im Gebiet untragbare Wildschäden vorkommen.

Die Wildschadenstrategie des Kantons umfasst vor allem: Jagdliche Regelung, Entwicklung und Durchsetzung von Grundsätzen wildgerechter Forstwirtschaft, Koordination mit relevanten anderen Bereichen (z. B. Raumplanung, Tourismus, Naturschutz), Oberaufsicht, Vollzugskontrolle, Ausscheidung der Gebiete mit «besonderen Verhältnissen», Erfolgskontrolle für das Kantonsgebiet, Aufnahmeformen, Information, Instruktion, Ausbildung usw.»

Der Kanton Thurgau verfolgt seit Jahren eine «Strategie Wald und Wild», die praktisch alle vom Bund verlangten Massnahmen enthält. Langjährige Erfahrungen mit umfangreichen Datenreihen erleichtern ein Überdenken der Situation und die Festlegung einer den neuen Erfordernissen angepassten Regelung der Wald/Wild-Frage in Form der vom Bund verlangten Strategie.

5.3 Der Begriff der Konzepte zur Wildschadenverhütung

Das BUWAL interpretiert in den Erläuterungen (S. 24) zwei Artikel aus den gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Wildschadenverhütungskonzepte.

«In Art. 27 Abs. 2 WaG verlangt der Bund von den Kantonen generell, dass sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen haben in Gebieten, wo eine genügende Bestandesregulierung nicht möglich ist, weil es sich um Gebiete mit wildökologisch besonderen Verhältnissen handelt und untragbare Wildschäden auftreten. Art. 31 WaV präzisiert diesen Auftrag und verlangt für diesen Fall ein Wildschadenverhütungskonzept.»

Zu prüfen ist, inwiefern diese Bestimmung auf den Kanton Thurgau zutreffen kann. In den Erläuterungen wird auf Seite 21 folgende Definition gegeben:

Mit «Gebieten mit besonderen wildökologischen Verhältnissen» sind also Gebiete gemeint, die für das Wild eine besondere Bedeutung haben. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass es darin auch dann zu Massierungen von Wild kommt, wenn der Wildbestand insgesamt tief ist. Sehr oft wird es sich dabei um typische Wintereinstandsgebiete für Wild handeln. Es sind aber nicht nur Wintereinstandsgebiete, die trotz Wildbestandesregulierung vom restlichen Wild bevorzugt aufgesucht werden. Gute Lebensbedingungen in Bezug auf Nahrung, Deckung und Ruhe können auch im Sommer zu

örtlichen Massierungen führen. In solchen Fällen kann der Wald durchaus auch in Mitleidenschaft gezogen werden (obere Waldgrenze, Verjüngungsflächen, Hochlagenaufforstungen usw.). Wichtige Wechsel und Durchzugsgebiete für die tradierten Wanderungen sowie die Jagdbanngebiete gehören ebenfalls zu den Gebieten mit besonderen Verhältnissen und können, müssen aber nicht, ebenfalls Wildschaden-Problemgebiete sein.

Mit dieser Aussage sind ohne Zweifel Gebirgsverhältnisse angesprochen. Im Kanton Thurgau gibt es nach der heutigen Beurteilung der Lage keine solchen Gebiete. Massierungen von Wild und besondere Wintereinstandsgebiete sind in Rehwildrevieren der unteren Lagen ohne Bedeutung.

Wenn im Kanton Thurgau trotz der Regulierung der Rehwildbestände Wildschäden auftreten und Massnahmen zu deren Verhütung getroffen werden, sind meist folgende Gründe massgebend:

- anspruchsvoller Waldbau mit strengen Qualitätsanforderungen bei der Nachzucht von Laubbäumen,
- Entmischungsprobleme und mangelnde Artenvielfalt,
- naturferne Nadelholzbestände,
- offensichtlich zu hoher Rehbestand eines Reviers.

Unter dem aktuellen Regime der Abschussregelung gibt es im Thurgau grundsätzlich keine Gebiete, in denen ohne Wildschadenverhütung langfristig die natürliche Waldverjüngung und somit die Walderhaltung an sich in Frage gestellt wäre.

Trotzdem wird sich der Thurgau des Begriffes Konzept auf einer unteren Kontakt-Ebene bedienen, um kritische Situationen in einzelnen Revieren überprüfen und besondere Massnahmen treffen zu können. Damit wird der in Art. 31 WaV erwähnte Begriff Konzept aufgegriffen und auf die spezifisch thurgauischen Verhältnisse abgestimmt. Das Konzept ist gleichsam der verlängerte Arm der kantonalen Strategie und kommt dort zum Tragen, wo die normalen Massnahmen nicht zum Ziel führen. Das entspricht indessen einer lange geübten Praxis.

6. Kantonale Strategie Wald und Wild

6.1 Zielsetzung

Die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten ist sichergestellt. Die notwendigen Massnahmen, um dieses Ziel zu erreichen, basieren auf einer gemeinsamen Planung der Forst- und Jagdbehörden (Kreisschreiben Nr. 21).

6.2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), Artikel 1, Artikel 3 Absatz 1,
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), Artikel 27,
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV), Artikel 31,
- BUWAL: Kreisschreiben Nr. 21 vom 22.11.1995,
- BUWAL: Erläuterungen zur Wildschadenverhütung gemäss der neuen Waldgesetzgebung (Kreisschreiben Nr. 21) vom September 1996,
- Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, § 30, 32,
- Verordnung des Regierungsrates über die Beitragsleistungen der Gemeinden an die Kosten von Wildschadenverhütungsmassnahmen vom 8. Februar 1994 / 11. Februar 1997,
- Kantonales Waldgesetz (WG), § 24, § 27,
- Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (WV), § 23, § 29.

6.3 Begriffsdefinitionen

Angesichts der Fülle bundesamtlicher Begriffe und entsprechender Anweisungen an die Kantone scheint es notwendig, eine verbindliche Begriffsdefinition für die thurgauischen Verhältnisse zu erstellen.

6.3.1 Die kantonale Strategie Wald und Wild

Die kantonale Strategie Wald und Wild umfasst sämtliche Massnahmen, die geeignet sind, die umfassende Zielsetzung der Wald- und Jagdgesetze zu erreichen. Die folgenden Elemente sind Bestandteile der strategischen Überlegungen:

- A. Jagdliche Planung und Controlling;
- B. Forstliche Massnahmen: naturnaher Waldbau, wildgerechte Waldpflege, konventionelle Schutzmassnahmen, Vergrösserung des Nahrungsangebotes im Wald;
- C. Schutz des Wildes vor Störung innerhalb und ausserhalb des Waldes, Ruhezonon;
- D. Allgemeine naturschützerische Massnahmen und Waldreservate.

6.3.2 Konzepte zur Verhütung von Wildschäden

Die der Strategie untergeordneten Konzepte zur Verhütung von Wildschäden umfassen besondere Massnahmen, wenn trotz der jagdlichen Planung auf Revierebene Wildschäden auftreten, die ihre Ursache in mangelnder Abschusserfüllung, in ungünstigen waldbaulichen Verhältnissen, in Lebensraumstörungen usw. haben können. Auslöser von Schwierigkeiten können auch bloss Verständigungsschwierigkeiten oder mehr oder weniger fachgerichtete Konflikte unter den Beteiligten sein.

Grundsätzlich ist unter einem Konzept im thurgauischen Sinn die Bereinigung von Konflikten auf lokaler Ebene im Rahmen der etablierten Abfolge von Massnahmen der kantonalen Strategie Wald und Wild zu verstehen. Es findet seinen Ausdruck in:

- Gesprächen und mündlichen Anordnungen auf Stufe Forst- oder Jagdrevier,
- besonderen Anordnungen in den jährlichen Abschussplänen der Reviere,
- Festlegungen in Betriebsplänen und zukünftig in den Regionalen Waldplänen.

Konzepte sind Führungsmittel, um gleichsam die Feineinstellung der strategischen Richtlinien und Anordnungen zu ermöglichen. Sie sollen den Kontakt und das Gespräch zwischen den Partnern Förster und Jäger fördern. Mit dem Begriff Konzept soll zudem eine gewisse Verbindlichkeit markiert werden. Bekanntlich stehen und fallen alle Anordnungen im Bereich Wald und Wild mit der Akzeptanz und dem gegenseitigen Verständnis für die Belange der jeweiligen Gesprächspartner.

6.3.3 Wildschadenverhütungsmassnahmen (Konventionelle Schutzmassnahmen)

In der Regel ist das Jagdrevier die geeignete Einheit, Massnahmen zur Wildschadenverhütung in Kombination mit jagdlichen Eingriffen zu treffen. Die kantonale Gesetzgebung erlaubt es dem Waldeigentümer, von sich aus Wildschadenverhütungsmassnahmen zu treffen, also Zäune zu erstellen oder Einzelschutzmassnahmen gegen Wildverbiss anzuwenden. Solange Zäune wirklich Jungwald schützen und Einzelmassnahmen nicht aus Umweltschutzgründen (Giftstoffe) verboten sind, kann nichts dagegen eingewendet werden. Diese Massnahmen sind vom Forstdienst zuweilen schwer unter Kontrolle zu halten. Den Gebrauch von Wildschadenverhütungsmassnahmen aber unter ein staatliches Regime stellen zu wollen, würde die Freiheit des Waldeigentümers einschränken und wäre somit psychologisch falsch.

Von besonderer Bedeutung ist indessen die Tatsache, dass für Schutzmassnahmen gegen Wildschaden weder Bundes- noch Kantonsbeiträge in Form von Subventionen ausgerichtet werden.

Wo Verhütungsmassnahmen waldbaulich gerechtfertigt sind, was vom zuständigen Revierförster zu beurteilen ist, können Gemeindebeiträge geltend gemacht werden. Das entsprechende Verfahren ist auf kantonaler Ebene im Zusammenhang mit der Revierverpachtung verbindlich geregelt.

Das Bedürfnis nach Wildschadenverhütung fällt je nach waldbaulichen Gegebenheiten, aber auch je nach Ansprüchen der Waldeigentümer, sehr unterschiedlich aus. Beim kleinparzellierten Privatwald ist die Wildschadensituation oft kritischer als im grösserflächigen öffentlichen Wald. Es ist bekannt, dass in kleinräumigen Bestandesöffnungen und Lücken, wie sie im Privatwald zur Einleitung der Verjüngung häufig vorkommen, die Verbissanfälligkeit der Jungpflanzen besonders hoch ist.

Im öffentlichen Wald sind die Wildschadenverhütungsmassnahmen aufgrund der waldbaulichen Planung und der Jahresplanung in der Regel systematisch angelegt. Grosszügige Verjüngungsplanung unter weitgehender Ausnützung der Naturverjüngung schaffen ein reiches Nahrungsangebot für Rehe und eine Vielfalt von Pflanzenarten. Damit vermindert sich die Verbissanfälligkeit des Jungwuchses gegenüber demjenigen der erwähnten kleinräumigen Schlagwirtschaft im Privatwald. Auf besonderen Standorten besteht ein berechtigtes Interesse des Waldbauers an der Nachzucht von hochwertigem Qualitätsholz (Geradschaftigkeit, Mischungsgrad). Das setzt eine vom Wild verschonte Entwicklung der Bestände in der Jungwuchsphase voraus.

Es bleibt die Tatsache, dass Jungwald trotz rigoroser Abschusserfüllung lokal geschädigt werden kann. Es muss Aufgabe des Forstdienstes sein, durch Beratung der Waldeigentümer die Anwendung von Wildschadenverhütungsmassnahmen in einem für den Lebensraum tragbaren Rahmen zu halten und Missbräuchen entgegenzutreten. Andererseits sind Forstdienst und Waldeigentümer gefordert, die im Gesetz vorgegebenen Regeln des naturnahen Waldbaus zu beachten und somit die Disponibilität der Verjüngungen für Verbiss wesentlich zu verringern.

Nebst zu hohen Rehwildbeständen gibt es weitere, ebenfalls nicht einfach zu eliminierende Ursachen für örtlichen Verbissdruck. Deshalb rechtfertigt sich, dem Gesetz des Örtlichen folgend, die massvolle Anwendung von Schutzmassnahmen gegen Wildverbiss. Wesentlich ist, dass nur die notwendigen Zäunungen erstellt werden und diese, wenn sie ihre Aufgabe erfüllt haben, unverzüglich wieder abgebrochen werden.

Zusammenfassung

Die Anstrengungen des Kantons Thurgau im Bereich Waldbau und Jagd des letzten Vierteljahrhunderts werden als Ausgangslage für die zukünftige strategische Orientierung dargestellt.

Das Kreisschreiben Nr. 21 des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom 22.11.1995 und die dazugehörenden Erläuterungen werden überprüft und für die örtlichen Verhältnisse des Kantons Thurgau interpretiert. Darauf aufbauend wird eine kantonale Strategie Wald und Wild entworfen. Strenge Bejagung des Rehwildes, naturnaher Waldbau sowie die Berücksichtigung zahlreicher externer Einflüsse auf die Lebensräume und die freilebende Tierwelt sind weiterhin die Eckpfeiler der Planung. Traditionelle Wildschadenverhütungsmassnahmen sind unter speziellen Voraussetzungen weiterhin möglich. Neu steht der Regionale Waldplan (RWP) als Instrument zur Verfügung, wo jagdliche, forstliche und übergeordnete Massnahmen festgelegt werden können. Es wird Wert gelegt auf einfache, pragmatische aber wirkungsvolle Anwendung der festgelegten Regelungen, verbunden mit einem konsequenten Controlling.

Résumé

Stratégie forêt et gibier dans le canton de Thurgovie

Les efforts entrepris par le canton de Thurgovie dans les secteurs de la sylviculture et du gibier au cours de ce dernier quart de siècle sont présentés comme contexte de départ à la future orientation stratégique.

La circulaire no 21 de l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage (OFEFP) du 22.11.1995 et les explications qui s'y rapportent sont vérifiées et interprétées pour les circonstances locales du canton de Thurgovie. Une stratégie cantonale est élaborée sur cette base. Les piliers de la gestion restent une chasse sévère du chevreuil, une sylviculture proche de la nature ainsi que la prise en compte de nombreuses influences externes sur les espaces vitaux et les animaux sauvages. Les mesures de prévention traditionnelles contre les dégâts de gibier restent possibles sous des conditions spéciales. La gestion forestière régionale constitue le nouvel instrument qui permet de fixer les mesures relatives à la chasse et à la forêt, ainsi que les mesures d'ordre général. On attache de l'importance à une application simple, pragmatique mais efficace des réglementations fixées, liées à un contrôle conséquent.

Traduction: TAMARA BRÜGGER

Summary

Strategies for Wood and Game in the Canton of Thurgau

The efforts of the canton of Thurgau in the field of silviculture and hunting of the last quarter of the century are being presented for future strategic orientation. The circular no. 21 of the Swiss Agency of Environment, Forests and Landscape (SAEFL) dated 22.11.1995 and the accompanying explanations are examined and interpreted with regard to the conditions of the canton of Thurgau. On this basis, a cantonal strategy for wood and game is being drafted. A strict hunting of deer and near-to-nature silviculture as well as the taking into consideration of numerous external influences on the wild fauna and flora and their habitats continue to be the main support of the plan. Furthermore, traditional measures preventing game damage are possible under special preconditions. The new regional forest plan (Regionaler Waldplan RWP), which fixes superposed hunting and silvicultural measures, acts as a new instrument. A simple, pragmatic, and yet effective application of the fixed regulations in connection with a consequent controlling is the focus here.

Translation: TAMARA BRÜGGER

Literatur

- GUTHÖRL, V. (1991): Rehwildverbiss und Waldvegetation. AFZ 46, 4: 175–177.
- REIMOSER, F. (1986): Wechselwirkungen zwischen Waldstruktur, Rehwildverteilung und Rehwildbejagbarkeit in Abhängigkeit von der waldbaulichen Betriebsform. Dissertation der Universität für Bodenkultur in Wien; 28, 319 S.

Verfasser:

MARTIN RIEDER, dipl. Forsting. ETH, Kreisforstingenieur Forstkreis 2, Spannerstrasse 29, 8510 Frauenfeld,
AUGUSTIN KRÄMER, Dr. phil. II, Jagd- und Fischereiverwalter, Spannerstrasse 29, 8510 Frauenfeld.